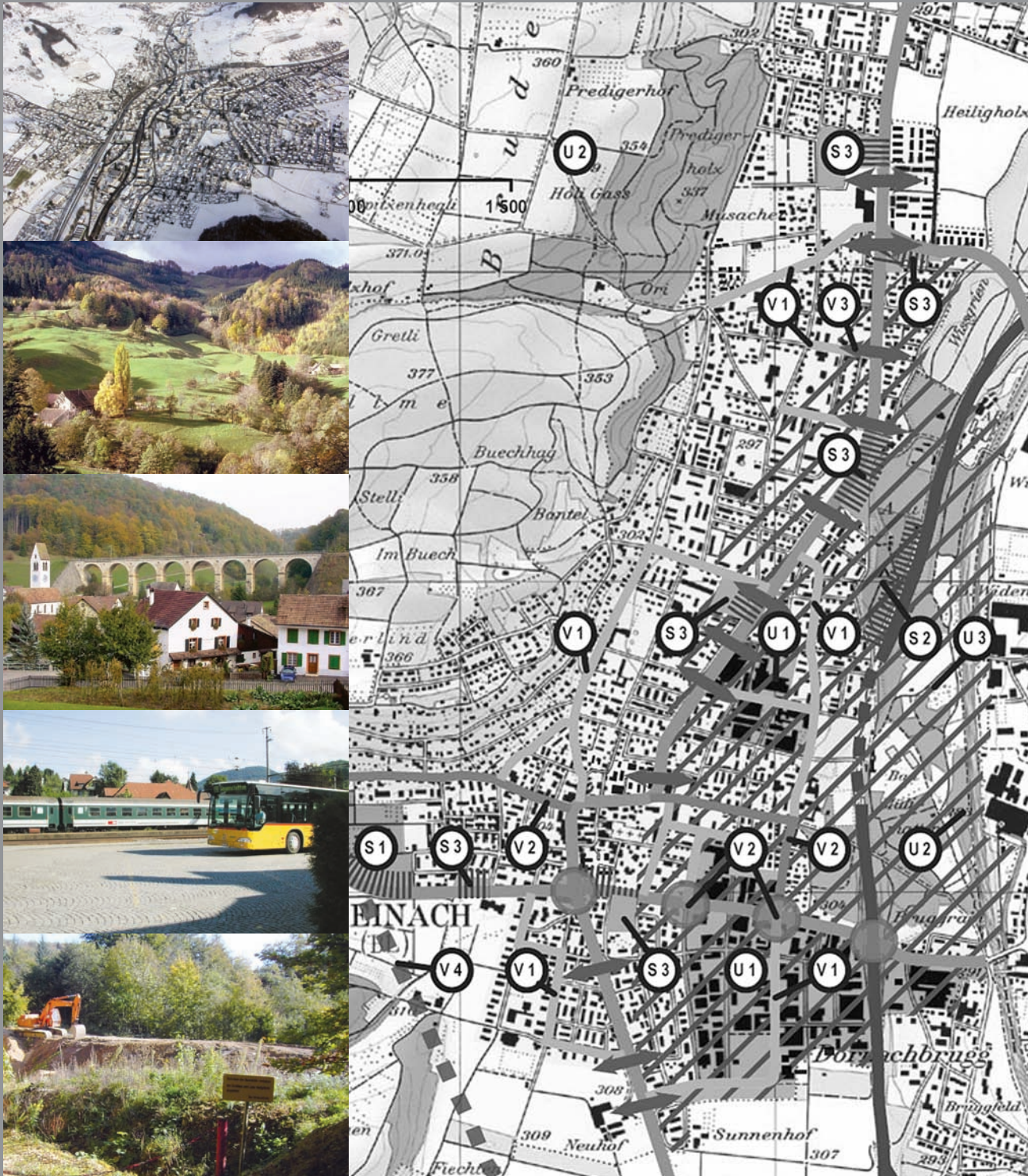


Leitfaden Kommunale Richtplanung



Herausgeber	Amt für Raumplanung Kanton Basel-Landschaft
Projektbearbeitung	Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung: Helen Bisang Andreas Güntert Tania Hörmann August Lauer Georg Stebler Oliver Stucki
Titelbilder	Karte: Gemeinde Reinach oberstes Bild: Erich Meyer, Hasel (D) unterstes Bild: Amt für Umweltschutz und Energie alle anderen: Amt für Raumplanung
Beispiele (Kap. 7)	Reigoldswil: Planteam S AG, Sempach-Station Münchenstein: Planteam S AG, Sempach-Station Reinach: Gemeinde Reinach
Bezugsquelle	Amt für Raumplanung Rheinstrasse 29, 4410 Liestal Tel. 061 925 59 33 / 061 925 55 83

Kanton Basel-Landschaft
Bau- und Umweltschutzdirektion
Amt für Raumplanung
Ortsplanung

Leitfaden Kommunale Richtplanung

Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Der kommunale Richtplan als Planungsinstrument	4
2.1	Einordnung des kommunalen Richtplans in der Raumplanung	4
2.2	Stellung des Richtplans innerhalb der kommunalen Planung	4
2.3	Bedeutung des kommunalen Richtplans	5
2.4	Verbindlichkeit des kommunalen Richtplans	6
3	Die Anforderungen an die kommunale Richtplanung	7
3.1	Grundlagen von Bund und Kanton	7
3.2	Kommunale Grundlagen	7
3.3	Mindestinhalt des kommunalen Richtplans	7
4	Die Sachbereiche der kommunalen Richtplanung	8
5	Aufbau und Inhalte des kommunalen Richtplans	11
5.1	Konzeptionelle Festlegungen	11
5.2	Programmatische Festlegungen	11
5.3	Genehmigungsinhalt	11
5.4	Erläuterungen	11
6	Ablauf und Vollzug	13
6.1	Einleitung und Organisation	13
6.2	Information und Partizipation	13
6.3	Ausarbeitung Richtplanentwurf	13
6.4	Vorprüfung und Mitwirkung	14
6.5	Beschlussfassung und Genehmigung	14
6.6	Umsetzung und Vollzug	14
6.7	Anpassung und Fortschreibung	14
7	Beispiele	15
7.1	Gemeinde Reigoldswil	15
7.2	Gemeinde Reinach	16
7.3	Gemeinde Münchenstein	18
8	Verwendete und weiterführende Literatur	19
9	Abkürzungsverzeichnis	19
10	Anhang	20

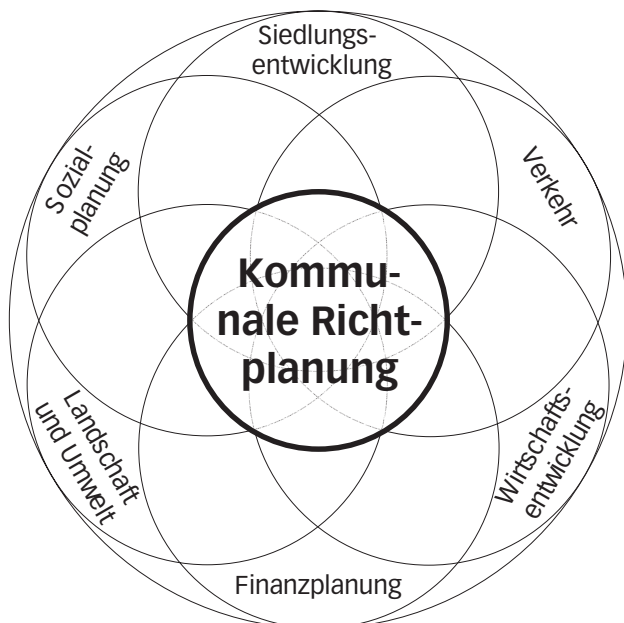
1 Einleitung

Die Raumplanung hat die Aufgabe, für eine haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes zu sorgen. Die langfristige Erhaltung des Lebensraumes und die Vielfalt von Nutzungen sind durch rechtliche Festsetzungen auf den einzelnen Planungsebenen sicherzustellen.

Im kommunalen Planungsprozess gilt es, alle Planungsinstrumente einer Gemeinde aufeinander und diese mit den übergeordneten und den Planungen der Nachbargemeinden abzustimmen, damit sich Zielinhalte nicht entgegenstehen.

Gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft (RBG) vom 8. Januar 1998 steht den Gemeinden ein zusätzliches Planungsinstrument zur Verfügung: der kommunale Richtplan. Diesem kommt in Kombination mit dem kantonalen Richtplan sowie mit dem kommunalen Leitbild und dem Nutzungsplan eine grosse Bedeutung zu: Der kommunale Richtplan vermag seine Funktion dort zu entfalten, wo komplexe räumliche Verflechtungen und Nutzungsansprüche bestehen und die anderen Planungsinstrumente an Grenzen stossen.

Der vorliegende Leitfaden richtet sich an die verantwortlichen Fachleute der kommunalen Verwaltungen, die Behördenmitglieder und die von den Gemeinden beauftragten Ortsplaner. Für die planungspolitischen Entscheidungsträger bildet der Richtplan ein Führungsinstrument, welches es erleichtert, die Entwicklung der Gemeinde gezielt, nachhaltig und koordiniert anzugehen. Nicht zuletzt bietet er eine Chance, Handlungsspielräume zu nutzen, den Lebensraum aktiv zu gestalten und seine Qualitäten zu fördern.



Die kommunale Richtplanung dient der gezielten, nachhaltigen und koordinierten Entwicklung der Gemeinde.

(Quelle: ARP)

2 Der kommunale Richtplan als Planungsinstrument

2.1 Einordnung des kommunalen Richtplans in der Raumplanung

Der Bund erfüllt mit dem Aufstellen von Grundsätzen strategische Aufgaben. Er fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und erarbeitet Grundlagen. Die Hauptverantwortung der Raumplanung liegt gemäss Bundesverfassung jedoch bei den Kantonen. Der kantonale Richtplan koordiniert die raumwirksamen Tätigkeiten auf die angestrebte Raumordnung hin. Die Gemeinde setzt ihre beabsichtigte räumliche Entwick-

lung unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton im Rahmen ihrer kommunalen Raumplanung um. Generell haben die Planungen unterer Stufen denjenigen der oberen Stufen zu entsprechen.

Folgende Tabelle zeigt einen Überblick über die wichtigsten Instrumente der Raumplanung auf den unterschiedlichen Planungsebenen.

	politische Vorgabe	behördenverbindliche Festsetzung	allgemeinverbindliche Festsetzung
Bund	Nationale Konzepte	Nationale Sachpläne	Nationale Festsetzungen
Kanton BL	Kantonales Konzept der räumlichen Entwicklung (KORE)	Kantonaler Richtplan (KRIP)	Kantonale Nutzungspläne
Gemeinde	Leitbild	Kommunaler Richtplan	Kommunale Nutzungspläne

2.2 Stellung des Richtplans innerhalb der kommunalen Planung

Der kommunale Richtplan stellt die angestrebte räumliche Entwicklung der Gemeinde dar und regelt das Verhältnis zwischen den verschiedenen Planungsebenen.

Als Grundlage für die kommunale Richtplanung dienen Leitbilder oder übergeordnete Konzepte, welche Ziele vorgeben. Raumrelevante Festsetzungen und die Nutzungszuordnung werden von einer Gesamtbetrachtung der räumlichen Zusammenhänge und Erfordernisse abgeleitet. Die Ordnung des Gesamttraumes muss gleichzeitig die Rahmenbedingungen

berücksichtigen, die an die Teilräume gestellt werden. Mit dem kommunalen Richtplan wird dieses Erfordernis umgesetzt. Er zeigt in einer Gesamtschau die künftige räumliche Ordnung und die Entwicklung des Gemeindegebietes auf. Insbesondere lassen sich Konflikte zwischen verschiedenen Ansprüchen an den Raum ablesen und die Weichen für die Sicherung einer hohen Lebensqualität stellen. Ein wesentliches Beispiel dazu ist die Sicherstellung von Naherholungsgebieten und deren Erreichbarkeit.

	Leitbild	Richtplan	Nutzungsplan	Bauprojekt
Funktion	(Räumliche) Ziele und Entwicklungsstrategien	Formulierung der räumlichen Entwicklung (Ziele und Richtlinien)	Festsetzung von Art und Mass der Nutzung	Ausführung nach den gesetzlichen Vorgaben
Ausarbeitung	fakultativ	fakultativ	gesetzlich vorgeschrieben	–
Zeithorizont	ohne Beschränkung	langfristig (15–25 Jahre)	mittelfristig (10–15 Jahre)	kurzfristig
Detaillierung	offen	generell	parzellenscharf	massgerecht
Kartenmassstab	offen	1:2000 bis 1:25 000	1:500 bis 1:5000	1:50 bis 1:500

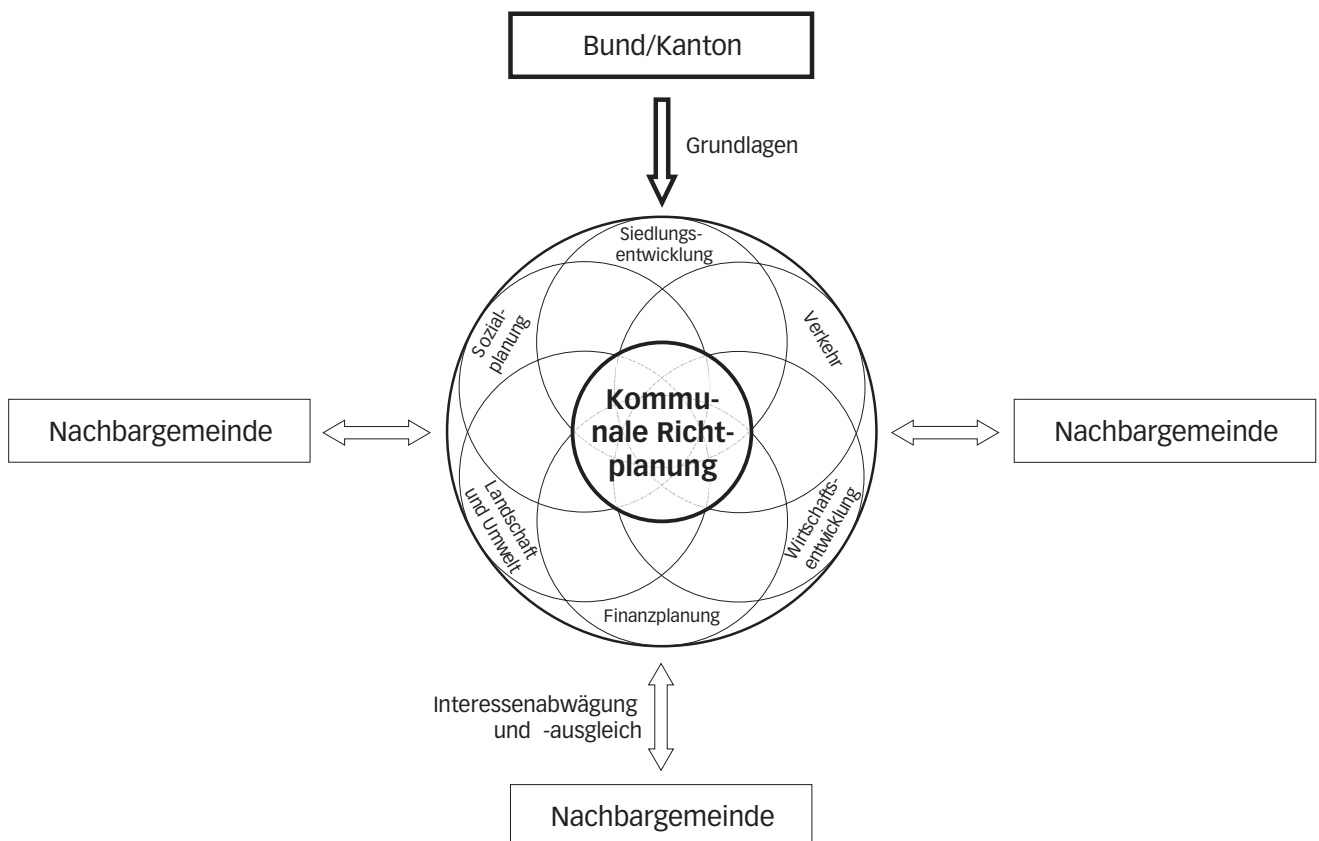
2.3 Bedeutung des kommunalen Richtplans

Der Richtplan ist Koordinationsinstrument und gleichzeitig richtungweisend für die kommunale Nutzungsplanung. Damit wird er zum Leit- und Führungsinstrument mit folgenden Funktionen:

- Konkretisierung des kommunalen Leitbildes oder der kommunalen Ziele
- Instrument zur Abstimmung von Verkehr und Siedlungsstruktur sowie der Beschreibung der Siedlungsentwicklung
- Unterstützung der Planung als Prozess («lernende Raumplanung»)
- Offenlegen von Handlungsspielräumen
- Partizipationsmöglichkeit der Bevölkerung bei der Formulierung der grundsätzlichen Entwicklungsabsichten (Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG])
- Ermöglichung von vorausschauendem raumwirksamem Handeln (Steuerung der Gemeindeentwicklung)

- Orientierungshilfe und Koordinationsinstrument im Abwägungsprozess zwischen Interessen der verschiedenen Sektoralpolitiken (Wirtschaftsförderung, Wohnbauförderung, Verkehrs- und Sozialpolitik, Sicherheit, Umweltsanliegen, Landschafts- und Naturschutz)
- Grundlage für den optimalen Einsatz der Ressourcen
- Grundlage für nachfolgende Verfahren (Nutzungsplanung, Landsicherung für öffentliche Zwecke, Erschliessungsplanung)
- Grundlage für Finanzplanung
- Koordinationsinstrument für die Abstimmung der Entwicklung mit den angrenzenden Gemeinden

Unter diesen Gesichtspunkten muss die Richtplanung Interessenabwägungen und Interessenausgleiche vornehmen. Die Planung kann bei einzelnen Inhalten auf einen erwünschten künftigen Zustand oder auf einen angestrebten Prozess hin ausgerichtet sein.



In der kommunalen Richtplanung gibt es sowohl den Abwägungsprozess zwischen den verschiedenen Sektoralpolitiken wie auch die Interessenabwägung mit den angrenzenden Gemeinden. Ausserdem sind die Grundlagen von Bund und Kanton zu berücksichtigen.
(Quelle: ARP)

2.4 Verbindlichkeit des kommunalen Richtplans

Nach Art. 9 Abs. 1 RPG wird die Verbindlichkeit von Richtplänen wie folgt geregelt:

¹ Richtpläne sind für die Behörden verbindlich.

Adressaten sind grundsätzlich die mit der Planung betrauten Behörden. Der Richtplan ändert nichts am bestehenden Recht, sondern wirkt im Bereich gesetzlicher Ermessens- und Beurteilungsspielräume.

Der Richtplan zeigt auf, wie sich die Gemeinde entwickeln soll. Er konzentriert sich auf die Bestimmung der strategischen Ziele und generellen Massnahmen. Hinsichtlich seiner Detaillierung und Darstellung soll er die Nutzungsplanung nicht vorwegnehmen und den nötigen (zeitlichen) Spielraum für die projektbezogene Umsetzung offen lassen. Der Richtplan hat die Bedeutung eines Programms für Behörde und Verwaltung. Diese richten ihr Handeln auf die Ziele und Grundsätze des Richtplans aus und koordinieren auf dieser Basis sämtliche Planungen und Projekte.

Der Richtplan hat keine grundeigentümergebundene Wirkung und ist nicht parzellenscharf (Anordnungsspielraum). Auf die Grundeigentümer wirkt er sich höchstens indirekt aus, indem er die Nutzungsplanung steuert. Er nimmt keine Entscheide der Legislative vorweg. Er dient als Entscheidungsgrundlage, wenn die Auswirkungen und Überlegungen zu einzelnen planerischen Massnahmen im Gesamtzusammenhang zu beurteilen sind. Dabei hat die Nutzungsplanung die Richtplanung zu berücksichtigen und umzusetzen. Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und untergeordneter Natur sind. Falls in der Nutzungsplanung über den Anordnungsspielraum hinaus abgewichen werden soll, ist der kommunale Richtplan vorgängig anzupassen.



Arlesheim aus der Vogelperspektive: Eine Gesamtbetrachtung der räumlichen Zusammenhänge und Erfordernisse dient als Grundlage für die kommunale Richtplanung.

(Quelle: E. Meyer, Hasel [D])

3 Die Anforderungen an die kommunale Richtplanung

3.1 Grundlagen von Bund und Kanton

Folgende Grundlagen bilden den Rahmen für die kommunale Richtplanung:



- Bundes- und Kantonsverfassung
- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, Verordnung über die Raumplanung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Weitere raumrelevante Bundesgesetze (Natur- und Heimatschutzgesetz [NHG] vom 1. Juli 1966, Umweltschutzgesetz [USG] vom 7. Oktober 1983 usw.) mit den entsprechenden Verordnungen
- Inventare von Bund und Kanton (ISOS, IVS, BIB, ICOMOS-Liste historische Gärten usw.)
- Sachpläne des Bundes
- Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Wortlaut der §§ 14 bis 17 im Anhang), Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998
- Kantonale Gesetzgebung (Natur- und Landschaftsschutzgesetz [NLG] vom 20. November 1991, Denkmal- und Heimatschutzgesetz [DHG] vom 9. April 1992, Umweltschutzgesetz [USG BL] vom 27. Februar 1991 usw.) mit den entsprechenden Verordnungen
- Regionalplan Siedlung und Regionalplan Landschaft bzw. kantonaler Richtplan

3.2 Kommunale Grundlagen

Diverse kommunale Grundlagen bilden die Basis der Richtplanung:



- Gesamträumliche Übersichten, Analysen (z.B. Morphologie, Bodenbedeckung, Siedlungsstruktur) und Erhebungen (z.B. ökonomische, sozialräumliche, morphologische, ökologische Untersuchungen)
- Inventare (z.B. Naturinventare, Bauinventare)
- Raumberechnungsdaten (Bauzonenstatistik, Stand der Erschliessung und Baureife)
- Leitbilder, Visionen, Ideen, Bedarfsabklärungen, Szenarien
- Lokale Agenda 21
- Zwischenergebnisse aus Entwicklungs- oder interkommunalen Abstimmungsprozessen

3.3 Mindestinhalt des kommunalen Richtplans

Nach Art. 8 RPG müssen Richtpläne mindestens zeigen,

- a. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;
- b. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

Die Anforderungen an den Inhalt der kommunalen Richtplanung sind in § 14 RBG erläutert:

- ¹ Die Gemeinden können einen kommunalen Richtplan erlassen. Er zeigt in einer Gesamtschau die künftige räumliche Ordnung des ganzen Gemeindegebietes nach den Vorstellungen über die anzustrebende räumliche Entwicklung der Gemeinde.
- ² Der kommunale Richtplan dient als Grundlage und konzeptioneller Rahmen für die kommunale Nutzungsplanung.
- ³ Der kommunale Richtplan macht generelle Angaben zu den wesentlichen Bestandteilen der räumlichen Ordnung, insbesondere:
 - a. zur Nutzungsstruktur, zur Gestaltung, zur Pflege und zum Schutz der Siedlung und der Landschaft;
 - b. zu den Netzen und Anlagen des öffentlichen und privaten Verkehrs;
 - c. zu den Netzen und Anlagen der Versorgung und der Entsorgung;
 - d. zu den öffentlichen Werken und Anlagen.

Als Mindestinhalt sollen im Sinne von Art. 8 RPG die Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie die für die Gemeinde massgebenden Inhalte aufgezeigt werden (vgl. Kap. 5). Der Richtplan zeigt u.a. das auf längere Sicht für die Überbauung benötigte und dafür geeignete Siedlungsgebiet. Im Weiteren sind generelle Angaben für die Groberschliessung und die kommunalen Routen des Langsamverkehrs unabdingbar. Überdies wird empfohlen, die für die Gemeinde massgebenden Inhalte vertieft zu behandeln (vgl. Beispiele Kap. 7). Die Übersicht über die Sachbereiche in Kap. 4 dient dabei den Planungsverantwortlichen als Orientierungshilfe.

4 Die Sachbereiche der kommunalen Richtplanung

Die folgende Aufstellung zeigt Sachbereiche, welche als Bestandteile der räumlichen Ordnung für das Gemeindegebiet zu koordinieren sind. Sie sind auf Richtplanstufe mit dem nötigen Anordnungsspielraum abzuhandeln (vgl. Kap. 2.4).

Sachbereich Siedlung

Inhalte

- Entwicklungsschwerpunkte und -areale
- Gliederung Siedlungsraum und Siedlungsrand
- Nutzungsstruktur und -anordnung
- Quartieraufwertung
- Wohnbauplanung
- Gestaltung und Schutz der Siedlung (Ortsbilschutzgebiete und Denkmalschutz nach RBG)
- Resultate der Orts- und Quartieranalyse
- Gebiete für verdichtete Bauweise
- Gebiete mit Quartierplanpflicht oder für Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan
- Frei- und Grünraumplanung
- Ökologische Vernetzung und ökologischer Ausgleich
- Freizeitnutzungen (z.B. Schlittellinien usw.)
- Aussichtspunkte

Gesetzliche Grundlagen

RPG Art. 1 und 2, RBG § 14, RBG § 15 Abs. 2 bis 4, RBG § 16 Abs. 1ff., RBV, VISOS, NHG, NHV, DHG, NLG § 9

Sachbereich Landschaft

Inhalte

- Vorranggebiete Landschaft (Landschaftsschutzgebiete)
- Vorranggebiete Natur (Naturschutzgebiete)
- Vorranggebiete Boden (Schutz von qualitativ wertvollen Böden)
- Naherholungsgebiete
- Siedlungstrenngürtel
- Naturnahe Waldbewirtschaftung
- Ökologischer Ausgleich/Biotopverbund
- Aufwertung und Raumbedarf Fließgewässer (inkl. Ausdolungen)
- Wildtierkorridore
- Vernetzung, Gestaltung und Schutz der Landschaft
- Spezialnutzungen mit grossem Flächenbedarf

Gesetzliche Grundlagen

RPG Art. 1 und 2, RPG Art. 3 Abs. 3, RBG § 16 Abs. 1ff., NHG, NHV, VBLN, NLG, GSchG, GSchV, WBauG, WaG



Beispiel: Gliederung des Siedlungsraumes und dessen Entwicklungsschwerpunkte (Füllinsdorf).
(Quelle: ARP)



Beispiel: Aufwertung der Fließgewässer (Zwingen).
(Quelle: ARP)

Sachbereich Verkehr (z.T. Vorstufe zu Strassennetzplan)

Inhalte

- Kommunale Linienführungen in Ergänzung zum kantonalen Angebot und Aufwertung Knoten ÖV (Haltestellen ÖV als orientierender Inhalt)
- Langsamverkehr: Aufwertung Fuss-, Wander- und Radwegnetz
- Anschlussgleise
- Quartierplanpflicht
- Mobilitätsmanagement
- Parkierung (P&R, B&R, K&R)
- Innere Verbindungsachsen
- Verkehrsberuhigung

Gesetzliche Grundlagen

RPG Art. 1 und 2, RBG § 34



Beispiel: Aufwertung der Knoten des öffentlichen Verkehrs (Bottmingen).
(Quelle: ARP)

Sachbereich Umwelt und Klima

Inhalte

- Siedlungsökologie
- Berücksichtigung Klimaanalyse Reklip (Regionales Klimaprojekt)
- Lärmschutz

Gesetzliche Grundlagen

RPG Art. 1, USG, NLG, NHG



Beispiel: Siedlungsökologie (Pratteln).
(Quelle: ARP)

Sachbereich Ver- und Entsorgung

Inhalte

- Energieversorgung
- Alternative Energieanlagen
- Wärmeversorgung
- Wasserversorgung
- Abwasser (Versickerungsanlagen, Retentionsbecken usw.)
- Abbaugelände
- Kompostieranlagen
- Sammelstellen

Gesetzliche Grundlagen

RPG Art. 1, EnG



Beispiel: Sammelstellen (MuttENZ).
(Quelle: ARP)

Sachbereich Öffentliche Bauten und Anlagen

Inhalte

- Erholungs-, Sport- und Freizeitanlagen
- Einrichtungen für Versorgung, Kultur, Bildung und Soziales
- Parkanlagen

Gesetzliche Grundlagen

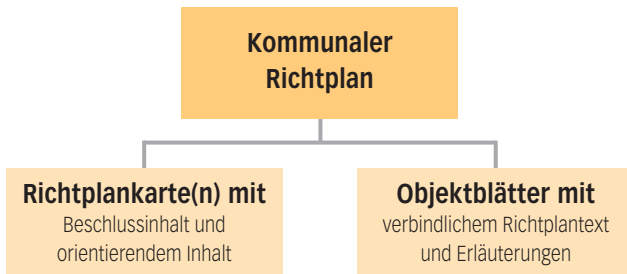
RPG Art. 1, USG, NLG, NHG



*Beispiel: Einrichtungen für Versorgung, Kultur, Bildung und Soziales (Arlesheim).
(Quelle: ARP)*

5 Aufbau und Inhalte des kommunalen Richtplans

Der Richtplan besteht in der Regel aus Richtplankarte, Richtplantext und Erläuterungen. Die Anforderungen an den Inhalt sind in § 14 RBG erläutert (vgl. Kap. 3). Zu unterscheiden sind die konzeptionellen und die programmatischen Festlegungen. Erläuterungen dienen dem besseren Verständnis.



5.1 Konzeptionelle Festlegungen

Dazu zählen übergeordnete Zielsetzungen (Landschaft, Siedlungsgestaltung, Verkehr, Infrastruktur, Erschliessung, Umweltschutz, wirtschaftliche Entwicklung) und Leitprinzipien. Örtliche und funktionale Zusammenhänge, Massstäbe und Indikatoren, an denen die einzelnen raumwirksamen Tätigkeiten gemessen werden können, gehören zu den konzeptionellen Inhalten.

Die Gebietsausscheidungen im Richtplan dürfen nicht parzelscharf erfolgen (vgl. Kap. 2.4).

5.2 Programmatische Festlegungen

Der Richtplan muss zeigen, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung abgestimmt werden und in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

Die programmatischen Inhalte geben Auskunft über Vorgehensweise, Koordinationsbedarf, Zuständigkeit, beteiligte Stellen, Kosten, Prioritäten und Realisierungsprogramm. Sie werden in Objektblättern (Massnahme- oder Koordinationsblättern) zusammengefasst.

Massnahmenkataloge: Sie dienen dazu, jede Umsetzungsaufgabe für sich behandeln zu können. Die Massnahmen lassen sich nach Prioritäten ordnen. Die Realisierung der verschiedenen Massnahmen kann kontrolliert werden. Der Beschlussinhalt (Handlungsanweisung) bildet den Kern der behördenverbindlichen Festsetzung.

Realisierungsprogramm: Dank der Terminierung (Realisierungshorizont) der einzelnen Projekte im Massnahmenkatalog lassen sich Realisierungsprogramme entwickeln.

Prozessorientierte Planung: Nebst den Festsetzungen können die planungspolitischen Entscheidungsträger als Koordinationsstand auch Zwischenergebnisse und Vororientierungen in den Richtplaninhalt aufnehmen. Diese Möglichkeit kann genutzt werden, wenn räumliche Konflikte bestehen, welche aufgrund der Rahmenbedingungen noch nicht entschieden werden können.

- Festsetzungen zeigen, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind. Sie stellen das Resultat ausgetragener Konfliktbereinigungen dar.
- Zwischenergebnisse umfassen raumwirksame Tätigkeiten, die noch nicht vollständig aufeinander abgestimmt sind. Oft handelt es sich um Nutzungskonflikte, die unbereinigt geblieben sind.
- Vororientierungen bezeichnen künftige Nutzungen mit potenziellen Interessenkonflikten. Es handelt sich um raumwirksame Vorhaben, die sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen.

Kosten-/Kreditrahmen, Subventionierung: Die Richtpläne sollen über die Realisierungskosten so weit wie möglich Auskunft geben (mindestens bei Festsetzungen).

5.3 Genehmigungsinhalt

§ 17 Abs. 3 RBG regelt die Voraussetzung für die Genehmigung des Richtplans durch den Regierungsrat:

³ Der Regierungsrat genehmigt den kommunalen Richtplan, sofern die Interessen der Nachbargemeinden und des Kantons gewahrt bleiben.

Genehmigungsinhalt sind die kommunalen Festsetzungen, welche oft auch kantonale Interessen berühren. Projekte, die eine Landratsvorlage benötigen, sind nicht Gegenstand der regierungsrätlichen Genehmigung. Vororientierungen und Zwischenergebnisse entsprechen Absichtserklärungen und sind zweckmässigerweise ebenfalls nicht Inhalt des kommunalen Beschlusses und der Genehmigung.

5.4 Erläuterungen

Die Erläuterungen beschreiben den Abstimmungs- und Entscheidungsprozess. Sie umfassen die Begründungen für die getroffenen oder anstehenden Entscheidungen. Die Erläuterungen zu den Festsetzungen enthalten Angaben über ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen und über ihre Durchführung in technischer, finanzieller und zeitlicher Hinsicht.

Beispiel für ein Objektblatt mit konzeptionellen und programmatischen Festlegungen (Quelle: Richtplanentwurf Münchenstein):

Massnahme: 6.3 Vernetzung der öffentlichen Räume			
<p>1. Die öffentlichen Freiräume werden abseits des motorisierten Verkehrs miteinander vernetzt. Die Verbindungen dienen primär dem Langsamverkehr, wobei gut gestaltete und sicher begehbare Quartierstrassen ein wesentlicher Bestandteil dieses Netzes sind.</p> <p>2. Wichtige Verbindungen werden signalisiert.</p> <p>3. Die Verbindungsachsen werden so ausgestaltet, dass sie nach Möglichkeit auch der ökologischen Vernetzung im Siedlungsgebiet dienen.</p>			
Federführung:	<i>Gemeinde</i>	Koordinationsstufe:	<i>Festsetzung</i>
Abhängig von:	<i>u.a. von Massnahme 17 (Fusswegnetz)</i>	Priorität:	<i>1</i>
Voraussetzung für:	<i>...</i>	Realisierungshorizont:	<i>kurzfristig</i>
Rechtliche Verankerung:	<i>Strassennetzplan, evtl. Quartierpläne</i>		

6 Ablauf und Vollzug

In nachfolgender Darstellung ist das Verfahren der kommunalen Richtplanung aus Sicht der Gemeinde dargestellt.



6.1 Einleitung und Organisation

- Entscheid für die Erarbeitung einer kommunalen Richtplanung durch den Gemeinderat
- Vorarbeiten:
 - Erarbeitung eines Pflichtenhefts (evtl. unter Beizug einer Fachperson)
 - Einholen von Offerten bei privaten Raumplanungsbüros (allenfalls Submission nötig)
 - Kreditbeschluss und Bildung einer kommunalen Planungskommission oder eines Begleitgremiums
- Grundlagenbeschaffung und Zielformulierung (unter Beizug von Fachleuten):
 - Festlegung Planungsablauf
 - Beschaffung von Grundlagen, vorhandenen Analysen und Inventaren, kantonalen Vorgaben, Konzepten usw. (vgl. Kap. 3)
 - Situationsanalyse, Problemdefinition, Entwicklung von Szenarien, Visionen und Handlungsspielräumen, Zielformulierung, Aufzeichnen von Varianten, Bewertung und Diskussion, Präzisieren der Zielformulierung



6.2 Information und Partizipation

Dem Dialog mit der Bevölkerung und den verschiedenen Interessengruppen ist grosse Bedeutung beizumessen. Die Bevölkerung soll Wünsche, Anregungen und Ideen einbringen können. Wesentlich ist die Sicherstellung der Information und Mitwirkung mit geeigneten Mitteln, wie z.B. mit Workshops oder anderen Veranstaltungen.



6.3 Ausarbeitung Richtplanentwurf

Neben den übergeordneten Rahmenbedingungen gemäss Kap. 3 sind insbesondere folgende Kriterien bei der Ausarbeitung des Entwurfs massgebend:

- Einbezug des gesamten Gemeindegebietes in den Planungsprozess
- Berücksichtigung aller Sachbereiche gemäss Kap. 4
- Abstimmung des Richtplanentwurfs mit den Interessen und den raumrelevanten Vorhaben der Nachbargemeinden
- Interessenabwägung und Konfliktbereinigung (evtl. Zwischenergebnisse)
- Festlegung Realisierungsprogramm
- Ausarbeitung Planungsbericht mit Bezugnahme zu den Interessenabwägungen

6.4 Vorprüfung und Mitwirkung

Nach der Zustimmung durch den Gemeinderat werden folgende Schritte durchgeführt:

- Vorprüfungsverfahren analog einer kommunalen Nutzungsplanung
- Mitwirkungsverfahren gemäss § 7 RBG, insbesondere auch Einbezug der Nachbargemeinden und wo nötig, Nachbarkantone oder -länder: Die kommunale Richtplanung kann sich auf das Territorium von anstossenden Gemeinden oder Nachbarkantonen auswirken, weshalb diese im Mitwirkungsverfahren einzubeziehen sind. Der Regierungsrat muss im Genehmigungsverfahren abschätzen können, ob die Interessen der Nachbargemeinden bzw. -kantone gewahrt werden.
- Allfällige Differenzbereinigung/Anpassung
- Erstellen eines Mitwirkungsberichts (Einwendungen aus der Bevölkerung, von Nachbargemeinden, usw.)



6.5 Beschlussfassung und Genehmigung

Die Beschlussfassung erfolgt gemäss § 17 RBG durch die Gemeindeversammlung oder durch den Einwohnerrat. Gegen diesen Beschluss kann keine Einsprache erhoben werden, da der Richtplan nicht grundeigentümergebunden ist. Nach Ablauf der Referendumsfrist (30 Tage) wird die Richtplanvorlage zur Genehmigung an den Regierungsrat weitergeleitet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass folgende Dokumente eingereicht werden:

- Richtplan mit den entsprechenden Festsetzungen und Erläuterungen (6-fach)
- Planungs- und Mitwirkungsbericht (2-fach)

6.6 Umsetzung und Vollzug

Die Umsetzung erfolgt grundsätzlich mittels rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Massnahmen. Die Aussagen des kommunalen Richtplans werden in der kommunalen Nutzungsplanung umgesetzt.

Die Festsetzungen im kommunalen Richtplan haben Auswirkungen auf die Finanzplanung der Gemeinde und sind im Budgetierungsprozess zu berücksichtigen. Die Umsetzung der richtplanerischen Festsetzungen wird vorzugsweise in einem Monitoring durch Fachleute begleitet.

Beispiele der Umsetzung:

- *Richtplanfestsetzung «Arealverdichtung»: Umsetzung in der kommunalen Nutzungsplanung; Quartierplanpflicht mit entsprechenden Vorgaben.*

- *Richtplanfestsetzung «Aufwertung eines Waldrandes»: Umsetzung mittels Waldentwicklungsplan (WEP) oder Auftrag an Förster und Naturschutzverein. Gemeinde finanziert die nötigen Aufwendungen.*
- *Richtplanfestsetzung «Aufwertung und Erhaltung des schutzwürdigen Ortsbildes»: Umsetzung mittels Bildung einer Ortsbildkommission, welche die Baugesuche bezüglich der Einpassung in das Ortsbild beurteilt und die Gemeinde sowie die Bauwilligen berät.*

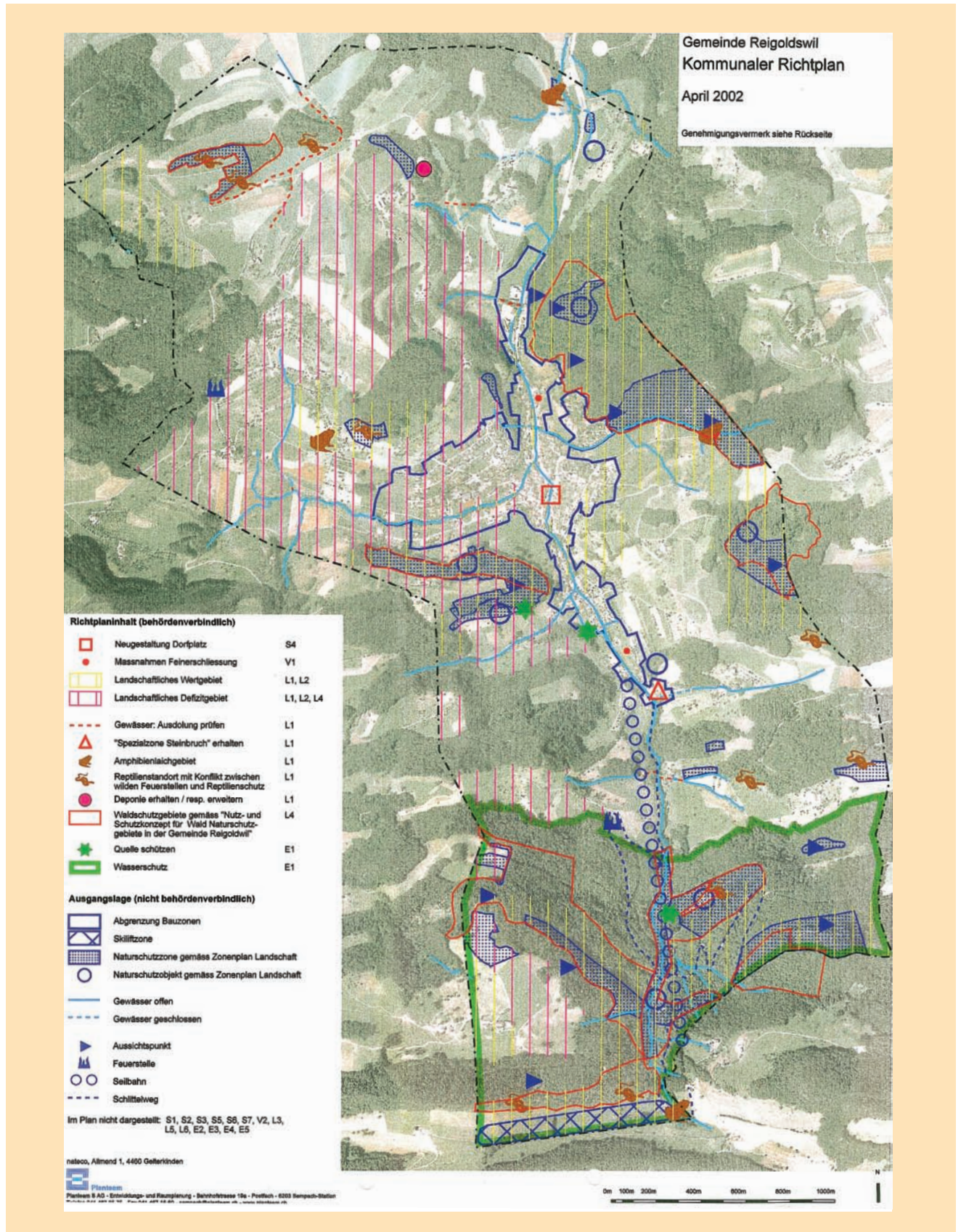
6.7 Anpassung und Fortschreibung

Anpassung: Die Festsetzungen des kommunalen Richtplans sollen periodisch überarbeitet und angepasst werden, insbesondere wenn sich neue Aufgaben stellen oder wenn sich kantonale Randbedingungen ändern. Eine Anpassung verlangt einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrates und eine Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss § 17 RBG.

Fortschreibung: Der orientierende Inhalt des kommunalen Richtplans soll fortgeschrieben werden. Kleinere Abweichungen und geringfügige Änderungen von untergeordneter räumlicher und sachlicher Bedeutung bedürfen keiner formellen Anpassung des Richtplans. Es handelt sich dabei um Anpassungen, die im Rahmen der vorgezeichneten räumlichen Entwicklung liegen. Ein Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat ist somit nicht erforderlich. Mit diesen Fortschreibungen wird der Richtplan aktuell gehalten.

7 Beispiele

7.1 Gemeinde Reigoldswil



7.2 Gemeinde Reinach

Der Einwohnerrat legt, gestützt auf diese Ausführungen, folgende Zielsetzung fest und beauftragt den Gemeinderat mit der Bearbeitung der unten genannten Aufträge:

Genehmigungsinhalt des Richtplanes

(§ 17 RBG, Einwohnerrats- und Regierungsratsbeschluss):

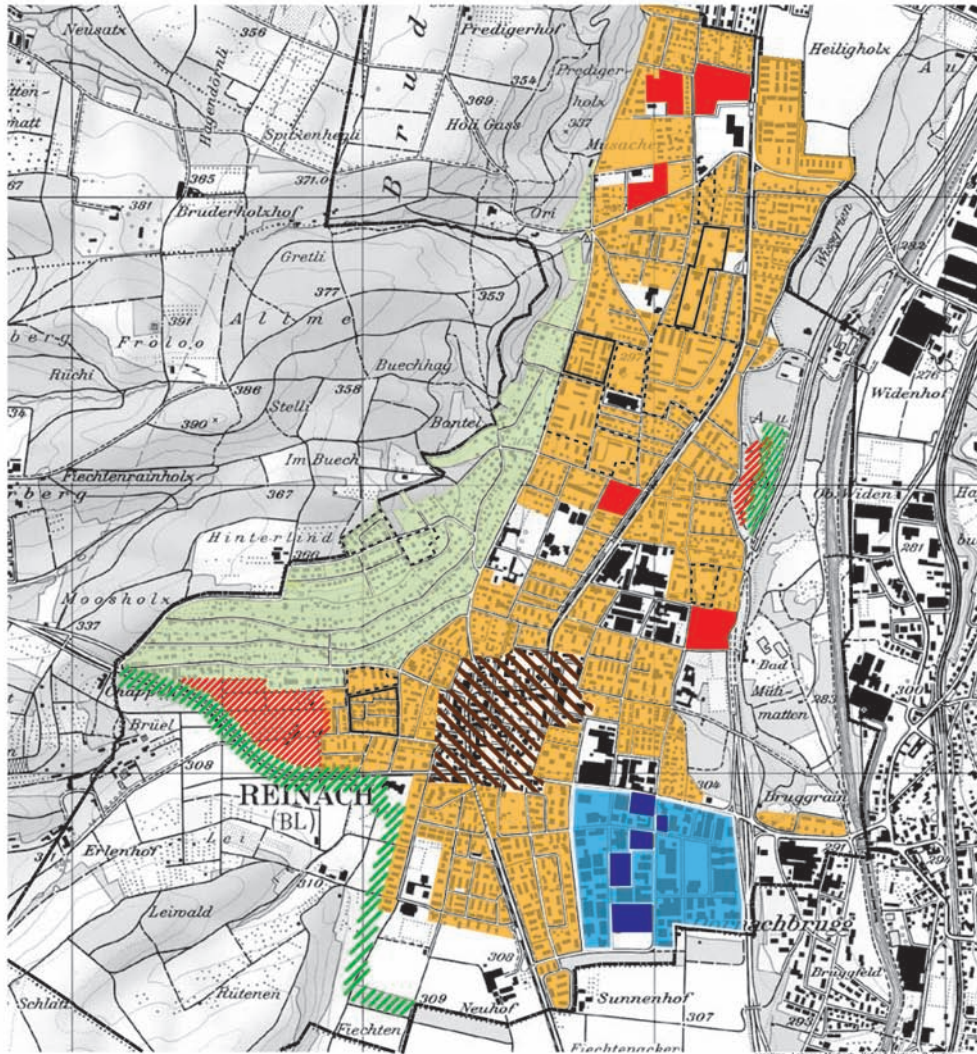
Siedlung: Städtebau

Ziele

- Das bestehende Siedlungsgebiet ist zurückhaltend erweitert.
- Der Boden ist haushälterisch genutzt.
- Wo dies sinnvoll ist, sind die Siedlungen baulich verdichtet.
- Die bestehende Siedlungsqualität wird erhalten und wo möglich erhöht.
- Überbauungen erfüllen hohe gestalterische Anforderungen.

Der Gemeinderat wird beauftragt:	Zeitraum	Verfahren*
1. Mittels bau- und zonenrechtlichen Bestimmungen geeignete Voraussetzungen zu schaffen, um die Wohnqualität, das Siedlungsbild und dessen Identität an den Hanglagen zu erhalten.	KF	ZPR, VM, ZPÄ
2. Festzulegen, welche Gebäude und Gesamtüberbauungen kommunal schützenswert sind und entsprechende Entscheidgrundlagen zusammenzustellen.	KF	Phase III
3. Bau- und zonenrechtliche Voraussetzungen für die qualitative Verdichtung von dafür geeigneten Wohngebieten in der Talebene zu schaffen und damit massgeschneiderte Nachverdichtungen im Wohngebiet zu ermöglichen. Diese müssen sich in den vorherrschenden Siedlungscharakter einfügen.	KF, MF	ZPR, QP
4.1. Die Realisierung zeitgemässer und hochwertig gestalteter neuer Überbauungen mit geeigneten bau- und zonenrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Gleichzeitig soll geprüft werden, mit welchen Mitteln qualitätssichernde Verfahren bei privaten Trägerschaften gefördert werden können.	KF, MF	ZPR, QPV, Wettb.
4.2. Mittels baugestalterischen Bestimmungen und mit qualitätssichernden Verfahren hohe Anforderungen an die Gestaltung der Siedlungserweiterung «Brühl» zu stellen.	KF, MF	ZPR, QP
5. Im Rahmen der Zonenplanrevision Vorgaben für die Begrünung des Siedlungsgebietes, insbesondere entlang der Fleischbachstrasse und der Sundgauerstrasse, die Vernetzung der Freiräume nach innen und nach aussen sowie die Begrünung und Gestaltung der Siedlungsränder weiter zu entwickeln.	KF	ZPR

Karte S 02, Städtebau





Legende:

Verbindlicher Planinhalt, Genehmigungsinhalt gemäss § 17 RBG:

-  Erhaltung der Wohnqualität an den Hanglagen
-  Qualitative Verdichtung von Wohngebieten und Arbeitsgebieten in der Talebene
-  Gestaltung von unüberbautem und erweitertem Siedlungsgebiet
-  Begrünung der Siedlungsränder
-  Erhaltung, Erneuerung und Gestaltung des Ortskernes (vgl. Karte S 05)

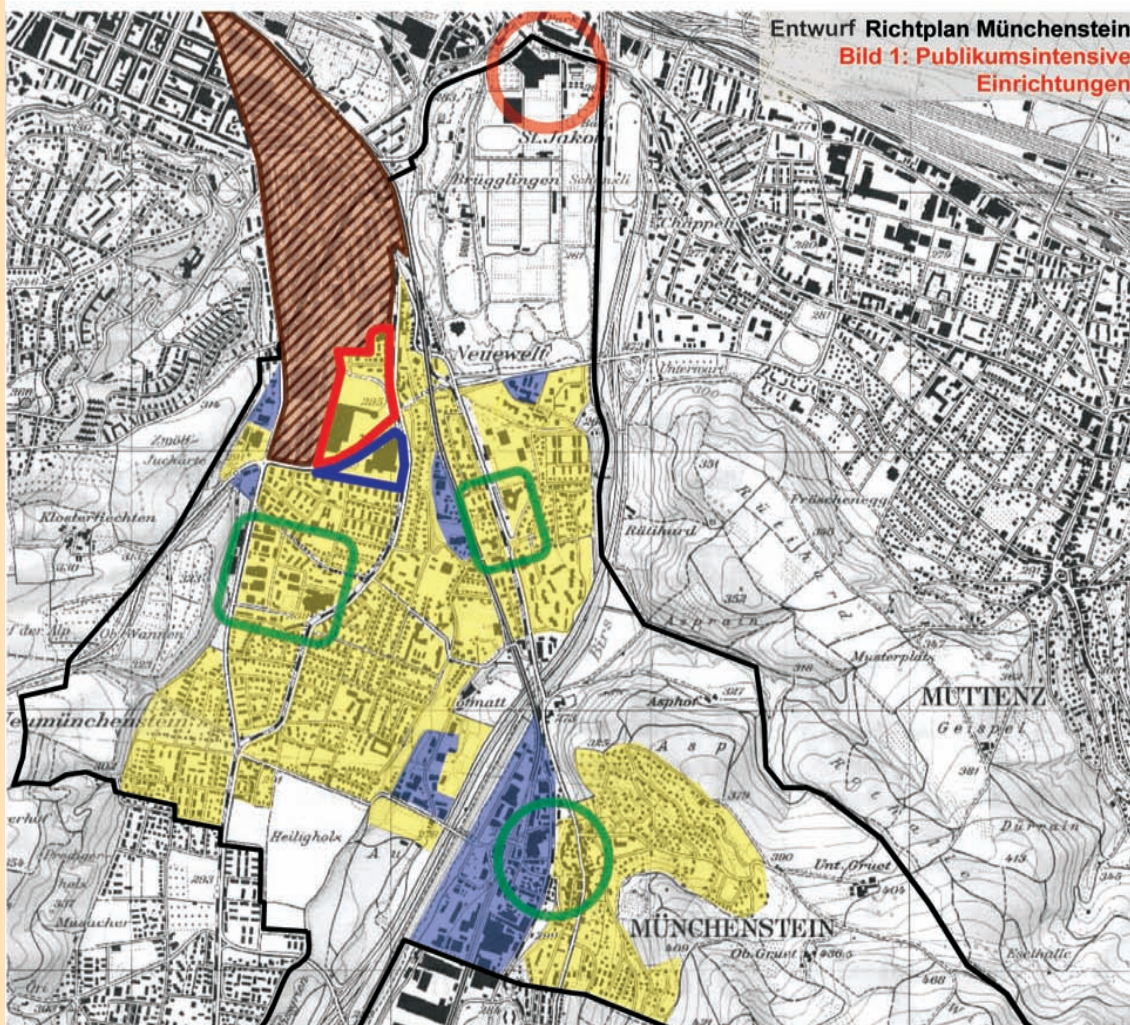
Orientierender Planinhalt, zur Erläuterung:

-  Schützenswerte Gesamtüberbauungen (verdichtete Bauweise)
-  Gesamtüberbauungen mit hoher Überbauungsdichte

5 Publikumsintensive Einrichtungen werden gelenkt.

Strategie

- a. Der Verkauf von **Waren des täglichen Bedarfs**, insbesondere von Lebensmitteln, ist in allen Bauzonen erwünscht, wenn er dem jeweiligen **Quartierbedarf** dient. Die Quartiersversorgung wird - soweit möglich - mit den Instrumenten der Raumplanung unterstützt.
- b. In den Ortszentren **Gartenstadt und Gstadt / Münchenstein Dorf** sowie im **Quartierzentrum Zollweiden** sind Warenangebote mit kommunalem oder regionalem Einzugsgebiet erwünscht.
- c. In den **reinen Arbeitszonen** sind neue Verkaufsnutzungen aller Art mit einem Angebot von mehr als dem Quartierbedarf nicht erwünscht. Der Verkauf von an Ort produzierten Gütern bleibt gewährleistet. Ausgenommen davon ist das **Arbeitsgebiet Schaulager**. Im Arbeitsgebiet **Dreispietz** regelt der Teilplan Dreispietz die Details.
- d. Publikumsintensive Einrichtungen (Verkauf, Freizeit) müssen über eine gute Erschließung durch den **öffentlichen Verkehr** und den **Langsamverkehr** verfügen.
- e. Im **Gebiet St. Jakob** haben Anlagen für den Sport und die Freizeit Vorrang. Allfällige Verkaufsnutzungen werden mit den Nachbargemeinden koordiniert.



Entwurf Richtplan Münchenstein
Bild 1: Publikumsintensive Einrichtungen

-  **Gebiet Dreispietz:** Massgebend ist der Teilplan Dreispietz.
-  **Gebiet mit Beschränkung der Verkaufsnutzungen aller Art auf den Quartierbedarf**
-  **Vorranggebiet Sport und Freizeit**
-  **Übrige Bauzonen**
-  **Beschränkung Verkaufsflächen wie Teilplan Dreispietz**
-  **Fachmarkt zulässig, Waren des täglichen Bedarfs ausgeschlossen**
-  **Zentrumsgebiete mit Verkaufsflächen für Waren des täglichen Bedarfs mit regionalem Einzugsgebiet**

8 Verwendete und weiterführende Literatur

Bühlmann L., von Reding D. & H. Haag 2006:

Einführung in die Raumplanung. Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP), Bern, 1–79.

Bundesamt für Raumplanung 1998:

Vademecum Raumplanung Schweiz. Bern, 1–168.

Gilgen K. 2005:

Kommunale Raumplanung in der Schweiz. vdf Hochschulverlag, Zürich, 1–576.

Gilgen K. 2006:

Kommunale Richt- und Nutzungsplanung. vdf Hochschulverlag, Zürich, 1–248.

Suter A. & R. Muggli 2001:

Raumplanung in der Gemeinde. Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP), Bern, 1–23.

9 Abkürzungsverzeichnis

ARP	Amt für Raumplanung Kanton Basel-Landschaft
BIB	Bauinventar Kanton Basel-Landschaft
DHG	Denkmal- und Heimatschutzgesetz vom 9. April 1992 (BL)
EnG	Energiegesetz vom 26. Juni 1998
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
ICOMOS	International Council on Monuments and Sites – Internationaler Rat für Denkmalpflege
ISOS	Bundesinventar über die schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
IVS	Inventar der schützenswerten Verkehrswege
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966
NHV	Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991
NLG	Natur- und Landschaftsschutzgesetz vom 20. November 1991 (BL)
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (BL)
RBV	Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (BL)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000
USG	Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983
USG BL	Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991 (BL)
VBLN	Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. August 1977
VISOS	Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981
WaG	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) vom 4. Oktober 1991
WBauG	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991
WEP	Waldentwicklungsplan

10 Anhang

Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998, §§ 14 bis 17:

§ 14 Kommunalen Richtplan

¹ Die Gemeinden können einen kommunalen Richtplan erlassen. Er zeigt in einer Gesamtschau die künftige räumliche Ordnung des ganzen Gemeindegebietes nach den Vorstellungen über die anzustrebende räumliche Entwicklung der Gemeinde.

² Der kommunale Richtplan dient als Grundlage und konzeptioneller Rahmen für die kommunale Nutzungsplanung.

³ Der kommunale Richtplan macht generelle Angaben zu den wesentlichen Bestandteilen der räumlichen Ordnung, insbesondere:

a. zur Nutzungsstruktur, zur Gestaltung, zur Pflege und zum Schutz der Siedlung und der Landschaft;

b. zu den Netzen und Anlagen des öffentlichen und privaten Verkehrs;

c. zu den Netzen und Anlagen der Versorgung und der Entsorgung;

d. zu den öffentlichen Werken und Anlagen.

⁴ Der kommunale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.

§ 15 Siedlungsentwicklung

¹ Die Gemeinden sorgen für eine bedarfsgerechte und zweckmässige Siedlungsentwicklung.

² Die Gemeinden fördern die Siedlungsentwicklung nach innen und die verdichtete Bauweise, soweit dem nicht Interessen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes oder andere übergeordnete Planungsziele entgegenstehen.

³ Die verdichtete Bauweise muss eine hohe Siedlungs- und Wohnqualität sowie eine gute Einfügung in die landschaftliche und bauliche Umgebung gewährleisten. Die verdichtete Bauweise ist sicherzustellen insbesondere durch:

a. Quartierpläne

b. Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan.

⁴ Die Gemeinden können im Richtplan grössere, nicht oder nur teilweise überbaute Gebiete bezeichnen, die im Interesse der verdichteten Bauweise nur mit einem Quartierplan überbaut werden sollen.

§ 16 Öffentliche Freiräume

¹ Öffentliche Freiräume sind allgemein zugängliche Räume wie etwa Plätze, Verkehrsräume sowie Park- und Grünanlagen, die im Eigentum der Gemeinwesen stehen.

² Die Gemeinden erarbeiten im Rahmen der Richtplanung konzeptionelle Vorstellungen über die Ausscheidung, Nutzung und Gestaltung der öffentlichen Freiräume innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes. Sie berücksichtigen die Anliegen des Bundes und des Kantons.

³ Sie achten dabei insbesondere auf:

a. die Gliederung des Siedlungsraumes und des Siedlungsrandes,

b. die Schaffung von Erholungsräumen und Kinderspielflächen,

c. die Gestaltung von Fuss- und Radwegnetzen,

d. den ökologischen Ausgleich und den Biotopverbund,

e. die Förderung von durchlässig bewachsenen Plätzen,

f. die lufthygienischen und klimaökologischen Aspekte.

§ 17 Verfahren

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Ausarbeitung des kommunalen Richtplans.

² Die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat erlässt den kommunalen Richtplan.

³ Der Regierungsrat genehmigt den kommunalen Richtplan, sofern die Interessen der Nachbargemeinden und des Kantons gewahrt bleiben.

